Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

alle und jede Adreffen, die ihm unter diefer Ueberschrift jutommen, dem Genat mitgutheilen. Bas nun die porliegende betrifft, so flagt dieselbe über das große Scandal, welches dem gangen Selvetien ein Diener der Religion — der aber wohl eher ein Diener des Teufels ift, gegeben hat. — Was aus Diesem Schweizer geworden, weiß er nicht; ob er verurtheilt, ob er lod. gesprochen — ob er mit einer Burgerkrone, oder von Benfershand ift gefront worden? - Aber einen mert. wurdigen Busammenhang nimmt er zwischen diefer Adresse und Montchoisi's eben verlesenem Briefe vor. — Bende sprechen nemlich von Veläumdungen, die man dem Bolke benbringt. — Ja wohl Berläumdungen ! mit Berlaumdungen bethort man das Bolt. Ich halte, fagt B. Cart, febr viel auf der Physiognomie; es ift eine herrliche Sache um dieselbe. — Go wie wir die Nachricht von der Einnahme Maylands durch die Franken erhalten, habe ich also einen Gang durch die Stadt gemacht (man lacht), um die Gesichter zu beobachten. Rein Mensch ließ fich an den Fenstern blicken! — Cart ruft nun noch einmal Weh über Die Verläumder, die die Uebel der Revolution in ihren Schilderungen verdoppeln und vervielfachen, da doch diese Uebel, waren sie auch noch zehnmal groffer, ungleich erträglicher maren, als das Sclaventhum vor der Revolution; darüber, glaubt er, werden frenlich nicht die ehemals Regierenden, aber alle ehemals Unterthanen Schweiger, mit ihm einig fenn.

Carte Untrag wird angenommen.

Genat, 4. Juni. Profitent: Mittelholger.

Duc im Mamen einer Commission rath jur Berwerfung des Beschlusses, Der dem Jos. Julian von St. Morit im Wallis feine Berbannungeftrafe nachläßt: er möchte einen Beschluß, der der Botschaft des Direktoriums entsprechen und dem Julian zwar Die sjährige Verbannung nachlassen, ihn aber für gleiche Zeit in feine Gemeinde eingrenzen und unter Aufficht fegen murde.

Muret kann dem Bericht nicht benftimmen; nicht für den zu Begnadigenden allein, sondern für die Gerichte im Wallis ist es wichtig, daß sie inne werden, daß die Gesetzgebung ihr Verfahren feineswegs billigt: schon oft haben wir Benfpiele von Urtheilssprüchen aus dem Wallis gesehen, die gegen Korm und Recht gleich fart anstiegen. Im gegenwärtigen Fall hat das Gericht über dem Prozesse gant fremde Gegen- I gegen seine rechtmäßige Obrigkeit, oder gegen fepers

ftande febr vage Zeugenausfagen angenommen, und darauf bin feinen Spruch gefällt. Unter ben Bewegs grunden jum Berbannungsurtheil fommt vor: ber Mann habe tein Bermogen, und hingegen eine jable reiche Kamilie! - Er habe feine Unschuld nicht bewiesen, nur die Unschuldigungen geläugnet! - als ob es an dem Beklagten mare feine Unschuld und nicht vielmehr an den Rlager die Anschuldigungen zu beweis fen! Ben folchen Grundfagen ift alle Frenheit ber Burger dahin. - Es ift flar, bag ber Mann mit Unvecht verurtheilt mar; er nimmt ben Beichluf an.

Du c erflart, daß er mit dem Julian in feiners len Verhaltniß stehe. — Wenn wir ein Revisionstris bunal bilden wurden, fo wurde er Muret benftimmen : aber es ift um Gnadenertheilung zu thun, und da fragt fich: ob die Urt, wie der Beschluß folche ertheilt, dem Verurtheilten und dem Publikum vortheils haft sen? Er sindet das nicht, und beharrt auf der Verwerfung.

Cart fpricht im Sinne Murets. . Die ungeheure Sentenz emport fein ganges Gefühl; ohne Beweife gu haben für den Diebstahl, dessen Julian angeklagt war, werden gang dem Diebstahl fremde Dinge herbenge jogen, und auf fie das Strafurtheil gegrundet.

Duc besteht abermals auf feiner Meynung.

Cart findet die Unterwerfung unter besondere Aufsicht der Polizen, eine sehr tadelnswerthe neue Erfindung; alle Burger follen unter Aufficht ber Polizen fteben. Duc kann sich also ganglich berühigen.

Rubli, nimmt den Befchluß an; auf bloffen Bers bacht bing tann und foll Riemand verurtheilt werden.

Luthard theilt Murets und Carts Unwillen über die Unformlichkeit der Genteng. hier aber ift nun die Frage: Goll ein, verschiedener Diebstähle sehr verdächtiger Mann unbegdingt begnadigt werden ?- Er glaubt nein, und stimmt ber Commission ben. 23on. der allgemeinen Polizenaufficht, unter der alle Burger. stehen, ist die besondere sehr verschieden: ben der lege tern fann der Polizenbeamte ju Ausübung einer uns mittelbaren Aufficht mancherlen Magregeln treffen.

(Die Fortfetung foigt) ...

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Pfarrer Schweizers Rechtsfertigungsschrift.

Ein Aufrührer, fagt der 2f., ift derjenige, der fich

lich fanctionirte Gefete gewaltthätig emport; einen Aufruhr zettelt berjenige an, ber nicht blog fur feine Perfon der Obrigfeit alle fernere Achtung und ben Behorfam verfagt, sondern auch andere bagu reigt, antreibt, aufhest; er ift um fo ftrafbarer, je geheis mer und verborgener er feinen Plan entwirft, je complottartiger es geschieht, je thatiger er daben zu Werke geht, je mehrere Menschen er zu feinem 3mecte zu gewinnen sucht. — Bon allen diesen Merkmalen eines Aufrührers konnen aber, behauptet B. Schw., feine auf ihn angewandt werden: Rein geheimes Complott hat seine Schrift erzeugt oder veranlagt; er hat seinen gedruckten Entwurf nicht verbreitet, niemanden gur Berbreitung beffelben aufgeforbert, mit feinen Munizipalitäten oder einzelnen Buegern gesprochen, daß sie fein Memorial unterschreiben oder felbst ein ahnliches verfassen follten. - Die Schrift drucken zu lassen, bazu berechtigte ihn die Preffrenheit. Die Schrift enthalt nur individuelle Urtheile über die Regierung und ihre Berhandlungen; individuelle Bunsche, mas nach seiner Ansicht — allenfalls der gange Canton, oder einzelne Gemeinden, oder Partifularen thun tonn. ten , wenn fie mit bem 2f. in ber gleichen Uebergeugung ftunden. - Das Bange ift nichts als ein En t: wurf, ein Man, ber bon dem Berf. als einem einzelnen Blied an der groffen Rette, denjenigen, die feine Schrift taufen oder lefen wollen, gur Annehmung oder jur Berwerfung vorgelegt wird. - Den Ton feiner Schrift, halt der Berf. für fraftvoll und frenmuthig. Der Inhalt, der auf Vertagung und gangliche Auflosung ber Rathe antragt, verftogt gegen kein Gesetz. 39 Der 81. Art. des peinlichen Besetz: buches, daß nemlich jede Berschwörung, jedes Unternehmen, den Zusammentritt der gesetzgebenden Rathe ju verhindern oder ihre Auftosung ju bewirken, mit dem Tode solle bestraft werden, " fagt der Bf., , paßt auf die jezige Lage der Dinge gang und gar nicht mehr; diefes erkennen die Rathe felbst stillschweigend, indem fie nicht blog alle, fur Die Bertagung eingehenden Bittschriften, als ordnung: und gesehmäßig ansehen, sondern felbst von Bertagung und Auftofung Ich urtheile also: Ift die von den Franfprechen. sosen und aufgedrungne Constitution nicht mehr für uns paffend, fo muß sie abolirt werden, und zwar nicht erst nach Jahren, sondern batd. Muß sie abolirt werden, so hort auch das Amt dersenigen auf, die diese Constitution, so lange fie besteht, handhaben mußten; und wenn se selbst die Constitution als aufges

den, so stehen sie ebenfals selbst als Aufgedrungene, oder als sich selbst Aufveringende an dieser Stelle. — Der Auftrag, den sie vom Volk empfangen haben, hört auf, es ware denn, daß das Volk ihnen neue Aufträge geben würde, was doch, zur Zeit, die Menge der Petitionen für die Vertagung der Nathe nichtbeweisen können.

Es bleibt nun noch übrig darzuthun, daß die Schriftkeine Schmähschrift sen. — Eine Schmähschrift ist
eine solche, die Unwahrheiten, offenbare Lügen und Andichtungen enthält, woben die Shre und der mosralische Charafter eines Menschen gefährdet werden kann. Aber wer das Unrecht Unrecht, den schlechten Mann schlecht, den herrschsüchtigen herrschsüchtig nennt, kurz, wer die Sache ben ihrem wahren Namen nenntzvon dem wird kein vernünstiger Mensch sagen, daß erschmeichle.

B. Schweizer durchgeht hieraufseine Anschuldigungen, und begleitet sie mit Beweisen und Autoritäten; er erklärt, daß er unter der Regierung nur die Mehrheit der Repräsentanten verstehen konnte und wollte:

Er fagte also erstend: 35 Sie verstehen die Kunst zu: regieren nicht, weil sie sie nie gelernt haben."

Beweis: Sie behaupten ja fogar, man braucher das Regierungsgeschaft nicht gelernt zu haben, und horen nicht auf, auf die Gelehrten zu schimpfen.

Amentend: "Sie geben Gesche, wodurch alle Modralität untergraben wird." Den Beweist führt die Schrift des Pfr. Wyff, über die sittenverderblichent Folgen der Schenkfrenheit:

Drittens: "Sie erhöhen die Immoralität burch ihr eigen Benspiel." Den Bewe is führt der Besricht der Zehnercommission am 7. Jenner.

Biertend: 3 Ihre Bersammlungen find Zankplatze ber Leidenschaften und des Parthengeistes. Den: Be wei & führt der eben angerusne Bericht der Zehdenercommission.

Fünftens: "Sie rauben dem Armen, dem Bürger sein Eigenthum, bestimmen sich selbst eine reichliche Besoldung und lassen die Armuth hulstos und dent treuen Arbeiter ohne Brod. "Beweis: "Daßiman durch Verschenfung der Kirchenguter, die in Zehenden und Grundzins bestanden, alle hissquellen zu Besoldung der Lehrer in Kirchen und Schulen abgrub, und sie statt der verheissenen Entschädigung darzben ließ; daß man die milden Stlftungen der Bater.

für Arme und Kranke zerkörte, die rechtmäßigen Bessitzer der Zehenden und Grundzinse vervortheilte, und nachdem man sich eine reichliche Besoldung bestimmt hatte, nun die Geistlichen und so viele Arbeiter zwey volle Jahre hungern läßt, ohne ein Wort des Trostes mit ihnen zu reden, ohne bis auf diesen Augenblick — die Quellen des Erwerbs ihnen zu zeigen; — ist, um mich so gelind als möglich auszudrücken, die höchste Ungerechtigkeit gegen den Staat, die Kirche und die Eigenthümer, die sich nur gedenken läßt. "

Sechtens: "Sie suchen die Gerechten und Weisen zu fiergen. Beweiß: Die seit dem 7. Jan. gesichehenen Bemuhungen zum Sturz des Bollz. Aus.

schusses.

Siebentens: "Sie sind herrschsüchtig und ehrgeitig, Feinde jeder Verfassung, wo sie nicht herrschen." Beweis: Sie spotten der Volksstimme, gehen über die wichtigsten Petitionen zur Tagesordnung und erstlären: sie gehen nicht von der Stelle, bis das Volk mit Vajonetten sie auseinander treibe — Worte, die bekanntlich im grossen Nathe gesagt worden.

Achtens endlich: "Sie geben Gesetze und halten sie nicht." — " Nemlich die Ernennung der vollziehenden Gewalt ward durch ein Gesetz beschlossen. Die Constitution durch ein Gesetz für unpassend erklärt, die einer andern Platz machen musse, und das heer der kostspieligen Beamten sollte, nach einem Gesetzeborsschlag vermindert werden. Run suchen sie den erstern zu stürzen, die zte in voller Kraft zu handhaben, die lezten bleibend zu machen. heißt das die Gesetze der Republik ehren und behaupten?

Unzeige.

Mit Vergnügen entspreche ich dem Wunsche des Herausgebers einer sehr vorzüglichen neuen französischen Zeitschrift: Bibliothèque franzaise, ouvrage periodique, rédigé par Ch. Pougens, Membre de l'Institut National de France &c., sie durch den Republikaner in der Schweiz bekannt zu machen. Eine Gesellschaft vorzüglicher Gelehrter liesert in dieser Monatschrift rasonnirende Anzeigen und Auszüge der neusten französischen Schristen aus allen Fächern. Ueber den Geist, womit sie dies thun wollen, will ich sie selbst sprechen lassen: Tous, animés du même zèle pour les progrès de la philosophie, des sciences et des lettres, ont juré de ne jamais violer les préceptes sacrés d'une impartialité

A. 1803 2 1 1 :

rigoureuse. Etrangers à tout esprit de parti, ne reconnoissant pour passion légitime, que l'impérieux besoin de défendre les intérêts de la morale et ceux du bon goût, phalange, mais non tribunal, ils ont promis de ne répondre que par le filence aux clameurs de l'amour-propre froisse, et de s'entourer de la religion des principes pour se garantir eux-mêmes d'impressions étrangères.... Ils auront pour partisans la faine minorité du public, qui riche du passé, prépare les trésors du siècle futur; pour amis secrets les gens de bien, qui favent que le goût est sinon l'aliment. du moins l'enseigne aimable des bonnes moeurs; enfin les têtes pensantes, les ames vives, qui, dédaignant la froide mythologie des considérations personnelles, croient que voiler la vérité par respect pour le préfent, c'est desheriter l'avenir. - Bennahe alle Critis fen dieser Zeitschrift find von ihren Berfassern unterzeichnet und wir finden demnach als Mitarbeiter in den 2 ersten Bandchen, die vor uns liegen, folgende Mamen: Monges, Terier, Laffus, Dougens, alle 4 Mitglieder des Rationalinstitute, Carl Erequi, ehmal. Marquis, Agricole Fortia, Alire Preverault, Chardon Larochette, die Frau von Stael, Louise Saint= Leon, Verfasserin des vorzüglichen Romans Eugenio und Virginia, und Iteber= setterin der Rosa, Antoinette Legroing de Mais sonneuve u. a. m.

Monatlich erscheint ein Band, in kl. 800. von 216 Seiten. Der erste Band ist im Floreal oder May ausgegeben worden. Man abonnirt sich mit 27, franz. oder 18 schweiz. Franken für ein Jahr, wogegen man die Bande dis auf die französische Grenze posifren erzhält. Ich bin bereit Bestellungen und Pranumeration anzunehmen.

Groffer Rath, 6. Juni. Auf Billeters Untrag mird des Pfarrers Schweizers Vertheidigungs. schrift, als eine neue Schmähschrift, der Bollziehung überwiesen. Ein Beschluß über die hausirer, und ein anderer, der den Suppleanten benm obersten Gerichts. hof unter gewissen Einschränkungen, Advokatur zu treis ben erlaubt, werden gefaßt.

Senat, 6. Juni. Annahme einer neuen Absfassung des zen Titels der Constitution, der von der vollziehenden Gewalt handelt. Annahme des Beschlusses, der den Distrikt Diessenhofen dem Canton Thurs gau einverleibt.